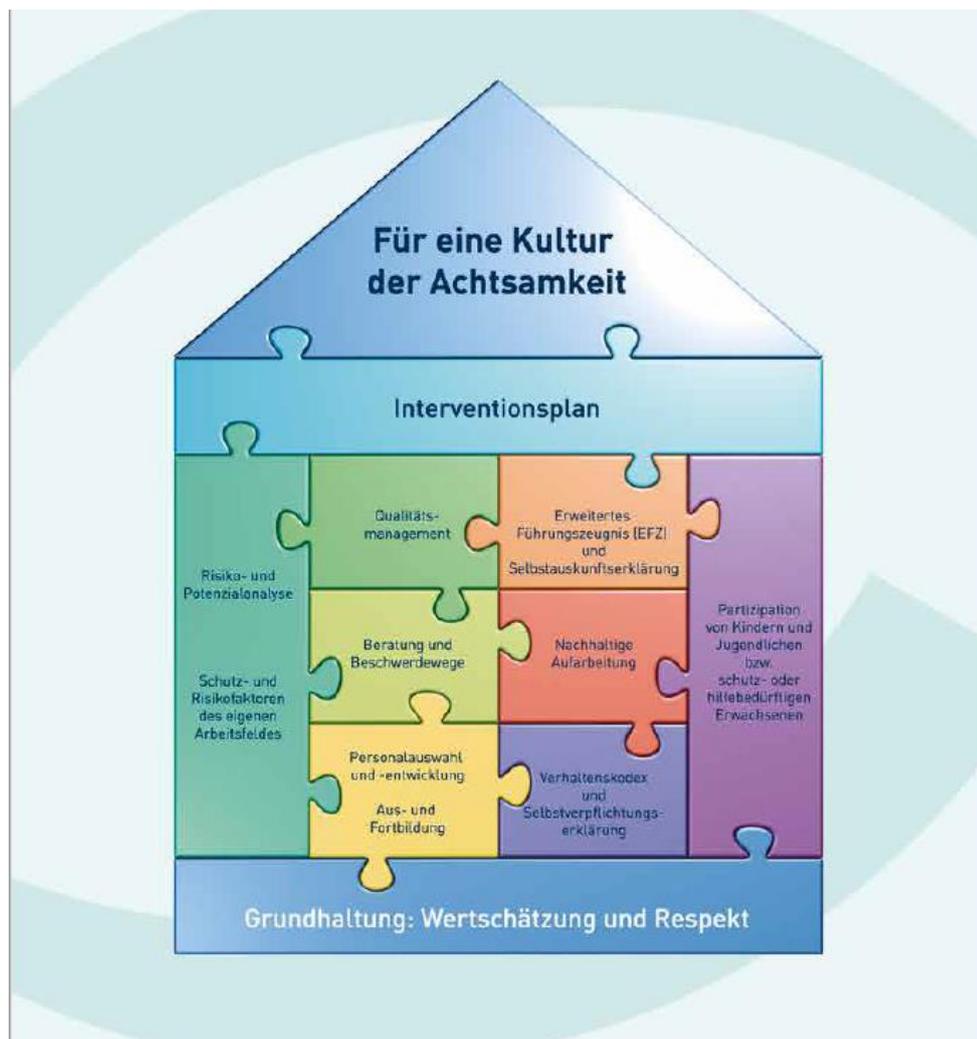




Das **Institutionelle Schutzkonzept** des
Bischöflichen Albertus-Magnus-Gymnasiums Viersen-Dülken
Tagesheimschule des Bistums Aachen



Stand: 19.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Aachen (Präventionsordnung)	3
Präambel	3
I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	
1. Geltungsbereich	3
2. Begriffsbestimmungen	3
II. Das Institutionelle Schutzkonzept	
3. Das Institutionelle Schutzkonzept	4
4. Persönliche Eignung	5
5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	5
6. Verhaltenskodex	6
Gestaltung Nähe und Distanz	7
Angemessenheit von Körperkontakt	8
Beachtung der Intimsphäre, unter anderem auch auf Fahrten und Reisen	8
Sprache und Wortwahl	9
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	10
7. Beratungs- und Beschwerdemanagement	10
Beratung	10
Beschwerde	12
Kontaktdaten	13
8. Qualitätsmanagement	13
9. Aus- und Fortbildung	14
10. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen/Elternarbeit	15
III. Anhang	

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Aachen (Präventionsordnung)

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (KA 2013, Art. 244). Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (KA 2014, Art. 129). In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt. Auf dieser Grundlage wird für die Diözese Aachen, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Geltungsbereich

1. Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Bischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchliche Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
2. Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen vom zuständigen Bischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

2. Begriffsbestimmungen

1. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
2. Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

3. Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
4. Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
5. Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.
6. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.
7. Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

II. Das Institutionelle Schutzkonzept

3. Das Institutionelle Schutzkonzept

Das „Institutionelle Schutzkonzept“ fördert eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung. Klare Verhaltensregeln sind erforderlich, um sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Lehrenden sowie auch die (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden zu achten und zu schützen. Das Schutzkonzept unterliegt einem Prozess der Qualitätsentwicklung, der nachhaltig wirkt.

Das „Institutionelle Schutzkonzept“ für das Bischöfliche Albertus-Magnus-Gymnasium erstreckt sich über die folgenden Punkte 4 – 10.

4. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung eines Mitarbeitenden hinsichtlich der Fragen, die das Institutionelle Schutzkonzept betreffen, wird auf folgenden Wegen angesprochen und geprüft:

1. Vorlage eines eintragungsfreien Erweiterten Führungszeugnisses und regelmäßige Wiederholung gemäß den Vorgaben des Schulträgers.
2. Im Bewerbungsgespräch werden folgende Aspekte stets thematisiert:
 - Erziehungs- (und nicht nur Bildungs-)auftrag der Schule,
 - Rollenklarheit in der jeweiligen schulischen Funktion,
 - die sich aus dem Tagesheimkonzept ergebende Besonderheiten im Verhältnis zu den Schüler*innen.
3. In einem weiteren Gespräch nach der Entscheidung für eine*n Bewerber*in erhält der zukünftige Mitarbeitende zusammen mit den Informationen darüber, welche weiteren Unterlagen für die Einstellung beigebracht werden müssen, das ISK ausgehändigt. Der*die Schulleiter*in erläutert dabei den Entstehungskontext, die grundsätzliche Bedeutung und alltagspraktische Relevanz des ISK und bittet ausdrücklich um die schriftliche Kenntnisnahme und Zustimmung zum ISK (Anlage 1). Diese Kenntnisnahme und Zustimmung werden zu den Bewerbungsunterlagen genommen.
4. Im Rahmen der systematischen Einarbeitung neuer Mitarbeitenden führen der*die Schulleiter*in und andere von ihr*m bestimmte Personen Gespräche mit den neuen Mitarbeitenden. Dabei sind auch Fragen von Nähe und Distanz zu den Schüler*innen, Verhalten bei Klassenfahrten und anderen sensiblen Situationen im Sinne des ISK konzeptionell verankerte Themen.
5. Aspekte wie persönlicher Umgang mit den Schüler*innen, Rollenklarheit und angemessene pädagogische Verantwortungsübernahme sind standardmäßig Berichts- und Bewertungsaspekte in allen Leistungsberichten, die der*die Schulleiter*in erstellt. Auch bei den Gesprächen, die der*die Schulleiter*in in diesen Zusammenhängen führt, werden die o.g. Aspekte stets angesprochen.

5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Um sicherzugehen, dass im Schuldienst niemand tätig wird, der bereits straffällig geworden ist, ist ein Erweitertes Führungszeugnis ein unverzichtbarer Bestandteil der Bewerbungsunterlagen. Des Weiteren gilt dies für ehrenamtlich Tätige, die zum Beispiel regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Nach Ablauf von fünf Jahren (Ausstellungsdatum) ist ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Einerseits setzt der Schulträger dadurch nachhaltige Standards, dass Kinder und Jugendliche einen sicheren Raum des Aufwachsens und der Selbstwerdung vorfinden, und andererseits bieten diese Standards auch den Mitarbeitenden Sicherheit für ihren Dienst.

Hauptberufliche Mitarbeitende erhalten die Aufforderung des kirchlichen Rechtsträgers zur Vorlage eines EFZ zusammen mit einer Bestätigung (des Dienstverhältnisses) für die Meldebehörde. Die Kosten trägt der kirchliche Rechtsträger. Ehrenamtliche Mitarbeitende erhalten die Aufforderung des

kirchlichen Rechtsträgers zur Vorlage eines EFZ zusammen mit einer Bestätigung (der ehrenamtlichen Tätigkeit) für die Meldebehörde, die gleichzeitig einen Antrag auf Gebührenbefreiung enthält.

Die Einsichtnahme erfolgt durch der*die Schulleiter*in.

Dokumentiert werden dürfen

- Vor- und Nachname
- das Ausstellungsdatum
- das Datum der Einsichtnahme
- die Tatsache fehlender Einträge

Bei (Wieder-)vorlage gilt seit 2016: Das Original wird vorgelegt, nach Einsichtnahme zurückgegeben und verbleibt dann bei den Antragstellenden. Es dürfen keine Kopien gemacht und abgelegt werden. Nur die Dokumentation wird zu den Akten genommen.

Außerdem gilt ein Verwertungsverbot. Das bedeutet, dass auch nur die Einträge, die die oben benannten Paragraphen (sexualbezogene Handlungen) betreffen, von der Einsicht nehmenden Person genutzt werden dürfen. Wenn also z. B. Fahrerflucht eingetragen ist, so gilt das EFZ im Sinne der PräVO trotzdem als eintragsfrei und wird auch so dokumentiert!

Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung!

Von Ehrenamtlichen ist die Einverständniserklärung zur Speicherung der vorgeschriebenen Dokumentations-Daten einzuholen.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen. Sie sind unverzüglich zu löschen, falls nach Einsichtnahme keine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen aufgenommen wird.

Zusätzlich zum Erweiterten Führungszeugnis wird von allen Mitarbeitenden einmalig eine Selbstausskunftserklärung vorgelegt. Mit dieser wird bestätigt, dass keine Verurteilung wegen einer in §2 Abs. 2 oder 3 PräVO genannten Straftat besteht und insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet ist und außerdem verpflichten sich die Mitarbeitenden zur umgehenden Mitteilung bei Einleitung eines solchen Verfahrens. Damit finden zeitliche Verzögerungen zwischen der Einleitung eines Verfahrens und dem tatsächlichen Eintrag bzw. der Zeitspanne bis zur erneuten Vorlage nach fünf Jahren besondere Beachtung.

6. Verhaltenskodex

Das Bistum Aachen bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen

Mitarbeitenden sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner*innen für das Bistum Aachen, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln für das Bischöfliche Albertus-Magnus-Gymnasium festgelegt.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür geeigneten Räumlichkeiten wie bspw. dem grünen Salon und den Beratungsräumen der SI und SII statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein (Ausnahme: Herr Jansens Büro) und dürfen in keinem Fall abgeschlossen werden.

- Herausgehobene, intensive, das professionelle Verhältnis zwischen Lehrenden und Schüler*in überschreitende freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen.
- Äußern Schüler*innen selbst empfundene Grenzverletzungen, sind diese ernst zu nehmen und ohne Kommentierung zu akzeptieren.
- Eine detaillierte Kleiderordnung (Ausnahme: Sportknigge) ist weder pädagogisch noch aufgrund der Achtung der Persönlichkeitsrechte sinnvoll. Allerdings sollten sowohl Schülerschaft als auch Lehrerschaft sich entsprechend ihrer sozialen Rolle und entsprechend dem Charakter der Schule als Bildungseinrichtung angemessen kleiden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch bzw. medizinisch notwendige Maß nicht überschreiten. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

- Alle am Schulleben Beteiligten bemühen sich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen. Es sind angemessene Maßnahmen zu deren Verhinderung zu treffen.
- Gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen findet kein Körperkontakt statt. Verbale und non-verbale Willensäußerungen gegen einen Körperkontakt werden gleichermaßen beachtet.
- Angemessener Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer oder zum Zweck einer Versorgung wie zum Beispiel Pflege, Erste Hilfe, Trost oder Hilfestellung wie zum Beispiel im Sport- oder Musikunterricht erlaubt.

Beachtung der Intimsphäre, unter anderem auch auf Fahrten und Reisen

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu erhalten gilt. Deshalb gilt bei allen schulischen Veranstaltungen (Unterricht, Klassenfahrten, Wandertage, Klassenfeste, etc.) auf dem Schulgelände und außerhalb:

- Umkleiden, Körperpflege, Duschen und Übernachten der Schüler*innen findet nach Geschlechtern getrennt statt.
- Die erwachsenen Begleitpersonen führen die genannten Tätigkeiten getrennt von den Schüler*innen durch.

Dies wird durch räumliche und ersatzweise durch zeitliche Trennung realisiert.

Ausnahmen (z.B. Duschen im schuleigenen Schwimmbad) werden mit Eltern, Schüler*innen und der Schulleitung transparent kommuniziert.

Freizeiten mit Übernachtung, die grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert sind, sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, zum Beispiel wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, in dem dies zuvor mit Eltern / Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, muss die jeweilige Gruppe von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden; als Richtwert gilt: eine erwachsene Begleitperson pro angefangene 20 Schüler*innen. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss mindestens ein*e Begleiter*in pro Geschlecht die Gruppe begleiten. Eltern oder externe Personen als Begleiter*innen sind bei persönlicher Eignung grundsätzlich möglich. Volljährige Schüler*innen als Begleiter*innen sind nicht zulässig.
- Auf Klassenfahrten sind die Zimmer der Kinder und Jugendlichen als Privat- und Intimsphäre zu respektieren. Sollte wegen der Aufsichtspflicht ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Lehrer*innen erforderlich sein, geschieht dies nach Möglichkeit in Begleitung einer weiteren erwachsenden Person. Vor dem Betreten dieser Räume wird angeklopft und eine angemessene Zeitspanne gewartet, bevor der Raum betreten wird.
- Begleitpersonen und Schüler*innen duschen und schlafen getrennt. Ausnahmen sind vorab mit den Schüler*innen, Eltern und der Schulleitung transparent zu kommunizieren und sachlich zu begründen.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

- Kinder und Jugendliche werden mit keinem anderen Namen als ihrem korrekten (Vor-) Namen angesprochen. Die Verwendung üblicher Abkürzungen ist möglich, wenn der betreffende Schüler*innen zustimmt und die Abkürzung nicht herabwürdigend ist.
- Niemals wird sexualisierte, diskriminierende, gewaltverherrlichende oder rassistische Sprache verwendet. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen jeglicher Art wie zum Beispiel rassistische, homophobe oder sexistische Äußerungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander mit Respekt und Wertschätzung. Dies trifft auch auf die Kommunikation von Nicht-Anwesenden zu.
- Die Mitarbeitenden werden von den Schüler*innen mit „Sie“ angesprochen. Ausnahmen sind in inhaltlich und zeitlich eng begrenzten Einzelfällen vorstellbar, wenn es eine sachliche Begründung gibt; hier ist eine transparente Absprache im Vorfeld zwischen allen Beteiligten erforderlich.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit ein tägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unerlässlich.

- Alle am Schulleben Beteiligten achten in allen Belangen das Jugendschutzgesetz.
- Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Differenzierte Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten dazu werden von der Schule eingeholt und von allen Mitarbeitenden beachtet.
- Die Mitarbeitenden dürfen gegen ihren Willen niemanden filmen oder fotografieren. Insbesondere bei Film- und Fotoaufnahme für Unterrichtszwecke ist der Zweck den Schüler*innen vorab differenziert zu erläutern. Die Lehrkraft trägt Sorge dafür, dass die Film- und Fotoaufnahmen (oder Kopien davon) nicht in unbefugte Hände gelangen.
- Die Mitarbeitenden nutzen in der Regel soziale Netzwerke nicht zu privaten Kontakten mit Schüler*innen. Für die digitale 1:1-Kommunikation mit Schüler*innen werden E-Mail und it's learning verwendet.
- Sollten soziale Netzwerke für dienstliche Zwecke über einen umgrenzten Zeitraum genutzt werden, ist dies im Klassenbuch bzw. im Kursheft zu dokumentieren. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Schüler*innen über einen Zugang zu diesen Netzwerken verfügen. Mögliche Altersgrenzen sind zu beachten.
- Bei Klassenfahrten, Ausflügen und Exkursionen wird im Vorfeld die Nutzung von mobilen Geräten verbindlich geklärt.
- Wir achten auf die Einhaltung der in der Hausordnung festgelegten Regeln zur Nutzung digitaler Endgeräte.

Ausnahmen von den festgelegten Regeln sind mit der Schulleitung oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären.

7. Beratungs- und Beschwerdemanagement

Wesentliche demokratische Prinzipien der schulischen Arbeit sind Transparenz und Partizipation. Die Mitarbeitenden verpflichten sich zu einer Haltung, die grundsätzlich von Wertschätzung und Respekt, von Verantwortung sowie dem Willen zur konstruktiven Konfliktlösung geprägt ist. Dabei geht es unter anderem darum, die Bedürfnisse und Sichtweisen der Partner*innen innerhalb der Schule ernst zu nehmen und Probleme so weit wie möglich zu klären. Im Sinne eines partnerschaftlichen Umgangs in der Schule miteinander wird diese Haltung ebenfalls von den Schüler*innen sowie ihren Eltern erwartet.

Beratung:

Das Anliegen, Kinder und Jugendliche unmittelbar vor sexuellen Übergriffen zu schützen, wie es u.a. im Verhaltenskodex zum Ausdruck kommt, erstreckt sich auf das Schulleben.

Die Präventionsangebote sollen unsere Schüler*innen insgesamt stärken, sich gegen sexuelle Übergriffe zur Wehr zu setzen bzw. sich Hilfe zu holen, wenn sie zu Opfern zu werden drohen bzw. es bereits geworden sind. Diese Präventionsangebote sollen also innerschulisch und außerschulisch wirken.

Unser Beratungsangebot für Schüler*innen bezieht sich auf sexuelle Übergriffe, die Schüler*innen innerhalb und außerhalb der Schule erleben.

Informationen zu möglichen Ansprechpartner*innen bei Beratungsbedarf befinden sich

- zwischen dem Büro von Herrn D. Jansen und dem Hausmeisterbüro
- neben der Sakristei
- im Eingangsbereich zur Bibliothek
- neben dem Vertretungsplan
- im Eingangsbereich der beiden Flure des F-Traktes (F100 und F200).

Außerdem werden die Eltern aller Jahrgangsstufen am Anfang des Schuljahres bei den zentralen Auftaktveranstaltung vor den Sitzungen der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaften über die Namen der Personen informiert, die für die verschiedenen Beratungsanliegen zur Verfügung stehen. Dabei werden auch die Fachkräfte für Prävention ausdrücklich genannt.

Falls ein Mitglied der Schulgemeinde Beratung zu Fragen sexueller Übergriffe etc. wünscht, ohne dass ein unmittelbarer schulischer Bezug erkennbar ist, stehen dafür als besonders geschulte Mitarbeitende die beiden Fachkräfte für Prävention zur Verfügung. Anderen Personen, die von einem Mitglied der Schulgemeinde um Beratung zu diesem Themenbereich gebeten werden, wird empfohlen, spätestens nach einem Erstgespräch die Fachkräfte für Prävention in den Beratungsprozess einzubeziehen. Im Regelfall wird im weiteren Beratungs- und Hilfeprozess der Einbezug externer Hilfe erforderlich sein und dem Ratsuchenden angeboten; auch dies muss dem Beratungssuchenden frühzeitig verdeutlicht werden, um keine falschen Erwartungen zu wecken.

Falls ein Mitglied der Schulgemeinde Beratung zu Fragen sexueller Übergriffe wünscht und dabei ein unmittelbarer schulischer Bezug (zum ISK oder ein anderer Bezug) erkennbar ist, stehen dafür als besonders geschulte Mitarbeitenden die beiden Fachkräfte für Prävention zur Verfügung. Andere Personen, die von einem Mitglied der Schulgemeinde um Beratung zu diesem Themenbereich gebeten werden, sind verpflichtet, spätestens nach einem Erstgespräch die Fachkräfte für Prävention in den Beratungsprozess einzubeziehen, wenn ein Bezug zu ISK erkennbar ist. Wenn ein unmittelbarer schulischer Bezug erkennbar ist, ist auch der*die Schulleiter*in (bzw. bei seiner*ihrerterminlichen oder persönlichen Verhinderungen der*die stellvertretende Schulleiter*in bzw. ersatzweise ein anderes Mitglied der erweiterten Schulleitung) zu informieren und in die Bearbeitung angemessen einzubeziehen. Im Regelfall ist im weiteren Beratungs- und Hilfeprozess der Einbezug externer Stellen zwingend vorgeschrieben; auch dies muss dem Beratungssuchenden frühzeitig verdeutlicht werden, um keine falschen Erwartungen zu wecken.

Die Beratung wird dokumentiert, das Beratungsprotokoll unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen archiviert.

Beschwerde:

Trotz der Bemühungen aller Mitarbeitenden um ein angemessenes Verhalten im Sinne des ISK kann es auch im Albertus-Magnus-Gymnasium zu missverständlichen, konflikthaften oder gar (bewusst) grenzüberschreitenden Verhaltensweisen kommen. Durch eine klare Festlegung der Beschwerdewege, einheitliche Handlungsleitfäden und die Bekanntgabe von Beschwerdewegen und Handlungsleitfäden an die Schulgemeinde soll sichergestellt werden, dass

- bezogen auf das ISK individuelle Probleme und grundsätzliche Missstände von allen Betroffenen ohne lange Suche nach Ansprechpartner*innen benannt werden können;
- ein transparentes Verfahren der Bearbeitung einer Beschwerde ermöglicht wird, das sowohl den Beschwerdeführenden in seinem Anliegen ernst nimmt, schützt und unterstützt als auch die Person, der ein unangemessenes Verhalten im Sinne der ISK vorgeworfen wird, vor einer unangemessenen Vorverurteilung schützt und ein faires Verfahren ermöglicht.

Die Befolgung der einheitlichen Handlungsleitfäden trägt so zu einer angemessenen Problembearbeitung und damit zur Entlastung aller Beteiligten bei.

Die Handlungsleitfäden des Bistums Aachen beinhalten die erforderlichen Schritte, die zu unternehmen sind:

- bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher sei Opfer sexualisierter Gewalt geworden (Anlage 3)
- wenn Minderjährige von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichten (Anlage 4)
- bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden (Anlage 5)

Die zuständige Präventionsfachkraft ist immer – spätestens nach einem Erstgespräch – einzubeziehen, wenn der Verdacht besteht, dass mit schulischem Bezug

- ein Kind oder Jugendlicher Opfer sexualisierter Gewalt geworden sei;
- Minderjährige von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichten;
- verbal-sexuelle oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden vorliegen könnten.

Bei Verdachtsfällen ohne unmittelbaren schulischen Bezug ist es dringend empfohlen, die Präventionsfachkraft einzubeziehen und auch die Schulleitung zu informieren.

Bei einem schulischen Bezug des Vorfalls informiert die Präventionsfachkraft immer der*die Schulleiter*in (bzw. bei seiner*ihrer terminlichen oder persönlichen Verhinderungen der*die stellvertretende Schulleiter*in oder ersatzweise ein anderes Mitglied der erweiterten Schulleitung) über einen solchen Verdacht und bearbeitet den Vorfall angemessen mit ihr*m gemeinsam.

Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass andere Mitarbeitende in den o.g. Fällen angesprochen und um Hilfe gebeten werden. Für die Lehrenden befindet sich im Lehrerzimmer im Schrank unter dem Vertretungsplan ein Notfallordner. Dieser enthält die Beschwerdewege sowie Kontaktdaten zu

möglichen externen Ansprechpartner*innen. Zusätzlich sind die Handlungsleitfäden auch auf der Schulhomepage einsehbar.

Kontaktdaten:

Hotline-Nummer der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen: 0173 96 59 436.

(Es ist eine Mailbox aktiviert, auf der eine Nachricht hinterlassen werden kann. Die Mailbox wird regelmäßig abgehört und bearbeitet. Alle Informationen werden vertraulich behandelt.)

Die nachfolgend aufgeführten Personen beraten Anrufende und klären über mögliche nächste Schritte im Sinne einer „Lotsenfunktion“ auf.

Diözesane Beauftragte zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen:

Mechtild Böltig

Klosterplatz 7

52062 Aachen

Tel.: 0241 452-204

mechtild.boelting@bistum-aachen.de

www.praevention-bistum-aachen.de

Katholisches Beratungszentrum für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen

Bettrather Straße 26

41061 Mönchengladbach

Tel.: 02161 898 788

beratungszentrum-moenchengladbach@bistum-aachen.de

www.beratungszentrum-moenchengladbach.de

Offene Sprechstunde: montags von 9 bis 10:30 Uhr, sonst ggf. Anrufbeantworter oder per E-Mail.

8. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazugehörigen Maßnahmen wird nicht einmalig erstellt, sondern unterliegt einer Weiterentwicklung. Diese dient dazu, eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig zu fördern und dauerhaft zu festigen. Eine Überprüfung findet im Bedarfsfall, spätestens alle 5 Jahre statt.

Präventionsfachkraft:

Sowohl bei allen Fragen zur Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung als auch bei der Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes stehen im Augenblick am Albertus-Magnus-Gymnasium zwei Präventionsfachkräfte zur Verfügung: Frau Christina Bovenkamp und Frau Ivonne Chalupnik.

Vorgehensweise bei Verstößen gegen das Präventionsschutzkonzept:

Inwiefern eine schulinterne Aufarbeitung eines Verstoßes gegen das Institutionelle Schutzkonzept über die Beratung und externe Hilfe für die unmittelbar Betroffenen hinaus erforderlich ist, kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Die Planung einer solchen weiterführenden schulinternen Aufarbeitung wird gemeinsam von den Präventionsfachkräften, dem Schulsozialarbeiter und der Schulleitung vorgenommen; weitere Personen können bei der Planung und Durchführung als *inn hinzugezogen werden. Gleiches gilt auch bei nicht gerechtfertigten Verdächtigungen.

Inwiefern ein Einbezug zuständiger Stellen beim Schulträger bei einem Verstoß oder einem Verdachtsfall erfolgt, entscheidet die Schulleitung nach vorheriger verpflichtender Beratung mit den Präventionsfachkräften.

Um eine pädagogische Aufarbeitung eines Vorfalls durch die Präventionsfachkraft leisten bzw. koordinieren zu können, informiert die Schulleitung die Präventionsfachkräfte über die schulintern oder seitens des Schulträgers erfolgten Entscheidungen und Maßnahmen. Auch die Betroffenen erhalten eine allgemeine Rückmeldung unter Wahrung des Datenschutzes.

Alle evtl. arbeitsrechtlichen Fragen eines Verstoßes gegen das Institutionelle Schutzkonzept liegen ausschließlich in der Zuständigkeit des Schulträgers.

9. Aus- und Fortbildung

Grundschulungen sowie regelmäßige Fortbildungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für alle Mitarbeitenden sowie ehrenamtliche Mitarbeitenden verpflichtend. Sie werden durch den Schulträger vermittelt. Die Teilnahme muss jeweils dokumentiert werden. Die Intensität der Schulung hängt davon ab, wie viel Kontakt eine Person zu Kindern und Jugendlichen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jedes Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Inhaltliche Schwerpunkte umfassen folgende Aspekte:

- angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Strategien von Täter*innen
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen

- sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Der Ansprechpartner für Präventionsschulungen ist für das bischöfliche Albertus-Magnus-Gymnasium das Katholische Forum für Erwachsenen- und Familienbildung in Krefeld und Viersen. Zuständig ist Frau Gabi Rinass-Goertz, Fachbereichsleiterin, Felbelstraße 25, 47799 Krefeld, Tel.: 02151 / 62 94 0.

Nach spätestens fünf Jahren, das heißt 2023, muss eine Veranstaltung zur Vertiefung absolviert werden, um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der pädagogischen Arbeit werden zu lassen. Die letzte Vertiefungsschulung, durchgeführt von „Innocence in Danger“, fand im Januar 2018 zum Thema „Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien“ statt.

10. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen/Elternarbeit

Es ist Aufgabe aller Mitarbeitenden, die Kinder und Jugendlichen darin zu unterstützen, eigenverantwortliche und selbstständige Persönlichkeiten zu werden. Die Mitarbeitenden stehen als glaubwürdige Vorbilder und Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Kinder und Jugendliche sollen gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Im Schulprogramm finden die vorbeugenden Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Berücksichtigung.

- Sicherer Umgang mit digitalen Medien:

Die zunehmende Digitalisierung der Lebens- und Bildungswelt erfordert es, Schutzkonzepte auch auf virtuelle Räume zu übertragen. *Als Ausblick kann an dieser Stelle überlegt werden, ob und inwiefern Projekte zu dieser Thematik angeboten werden könnten.*

- Curriculare Anbindung:

Ebenso wird der Themenbereich in den jeweiligen fachlichen Bezügen in den schulinternen Curricula verbindlich verankert.

- Primärprävention:

- Zur Stärkung der Schüler*innen im Umgang mit sexualisierter Gewalt dienen ausgewählte Klassenleiterstunden in verschiedenen Jahrgangsstufen.

Die Jahrgangsstufe 5 thematisiert im vierten Block den „Umgang mit Social Media“ (Moderation in Absprache mit Office).

Die Jahrgangsstufe 7 thematisiert im zweiten Block „WhatsApp vs. E-Mail“ (Moderatorin Frau U. Pohlen); im dritten Block „Mobbing“ (Moderator Herr D. Jansen) und „Medienerziehung“ (Moderatorin Frau U. Pohlen), im vierten Block „Cybermobbing“ (Moderator Herr D. Jansen), „Wem gehören meine Daten?“ (Moderator: Fachschaft Sozialwissenschaften) und „Wer bezahlt mit unseren Daten?“ (Moderator: Fachschaft Sozialwissenschaften).

Die Jahrgangsstufe 8 thematisiert im zweiten Block „Medienkompetenz“ (Moderator: Herr D. Jansen und die Klassenleitung), im vierten Block „Cyber-Grooming“ (Moderation nach dem Konzept von Frau S. Cuijpers und Frau U. Pohlen).

- Zur Stärkung der Schüler*innen im Umgang mit Konflikten

Die Mittelstufe bietet für die Unterstufe Ansprechpartner*innen in der AnsprechBar an, um kleinere Konflikte selbstständig zu lösen.

Selbstverständlich steht auch die Schüler*innen-Vertretung (SV) bei Konfliktfällen im Schüler*innen-Schüler*innen-Verhältnis oder Lehrer*innen-Schüler*innen-Verhältnis als Ansprechpartner zur Verfügung.

- Partizipative Maßnahmen:

Vertreter aus Schülerschaft und Elternpflegschaft sind an der Erarbeitung des Verhaltenskodex zu beteiligen.

Anlagen

1. Selbstauskunftserklärung
2. Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
3. Handlungsleitfaden 1
4. Handlungsleitfaden 2
5. Handlungsleitfaden 3



Bischöfliches Albertus-Magnus-Gymnasium – Brandenburger Str. 7 – 41751 Viersen

Bischöfliches Albertus-Magnus-Gymnasium
Brandenburger Str. 7
41751 Viersen
Tel. 0 21 62 – 95 48 90
Fax 0 21 62 – 95 48 919
info@amg-viersen.de

Anlage 1 zur Arbeitshilfe ISK

Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen

Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort und Datum

Unterschrift



Bischöfliches Albertus-Magnus-Gymnasium – Brandenburger Str. 7 – 41751 Viersen

Bischöfliches Albertus-Magnus-Gymnasium
Brandenburger Str. 7
41751 Viersen
Tel. 0 21 62 – 95 48 90
Fax 0 21 62 – 95 48 919
info@amg-viersen.de

Anlage 2 zur Arbeitshilfe ISK Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB (Stand: 29.11.2016)

Anlage 3

Handlungsleitfaden 1

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen TäterIn!
Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren!
Keine eigenen Befragungen durchführen!

Besonnen handeln!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und unguete Gefühle zur Sprache bringen.

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!
Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen
im Bistum Aachen.

und
oder

Ansprechperson des Trägers
(Präventionsfachkraft).

Weiterleiten!

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen unter
www.praevention-bistum-aachen.de)

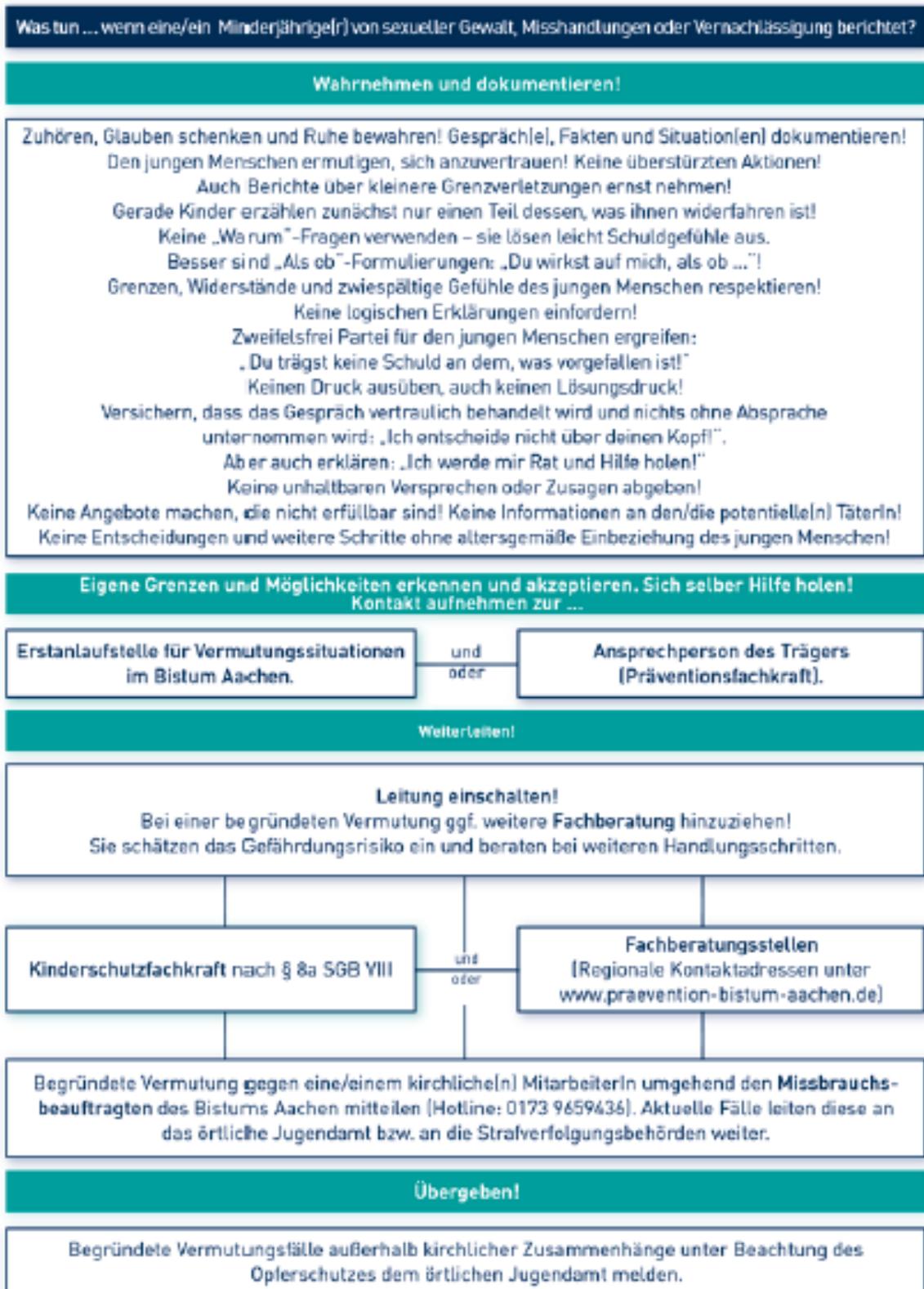
Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den **Missbrauchsbeauftragten** des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Anlage 4

Handlungsleitfaden 2



Handlungsleitfaden 3

